

G e b ü h r e n o r d n u n g

zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Lorsch (Parkgebührenordnung)

hier abgedruckt in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.07.2017

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 462), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. II. S.225) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I. S. 837) in der Fassung vom 29.05.1998 (BGBl. I S. 1238) und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I. S. 228) in der aktuell gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 23.07.2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkflächen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden Bereiche im Stadtgebiet:

- Parkplatz Neckarstr. 1;
- Parkplatz Stiftstr., hinter Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Stadthaus;
- Kaiser-Wilhelm-Platz von HNr. 1 a bis 4;
- Kaiser-Wilhelm-Platz 6 bis Römerstr. 16;
- Karolingerstr. 1 bis Römerstr. 14/ Teilstück in der Karolingerstr.;
- Kaiser-Wilhelm-Platz 11 bis Römerstr. 11;
- Römerstr. von HNr. 2 bis 12;
- Römerstr. von HNr. 1 bis 5;
- Parkplatz Am Marktplatz1, hinter dem Alten Rathaus;
- Parkplatz Schulstr., Bereich Giebauer Haus, Haus der Vereine;
- Kirchstr. eingezeichnete Parkflächen vor HNr. 7;
- Parkplatz Kirchstr.;
- Bahnhofstr. von HNr. 3 bis 17;
- Bahnhofstr. von HNr. 6 bis 14;
- Bahnhofstr. von HNr. 19 bis 25;
- Bahnhofstr. von HNr. 20 bis 22;
- Bahnhofstr. von HNr. 29 bis 35

auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder der Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 1a Ausnahmen – Bewohnerparkausweis¹

Für Anwohner der Innenstadt besteht die Möglichkeit maximal einen Bewohnerparkausweis pro Wohneinheit / Haushalt zu beantragen. Auf dem Bewohnerparkausweis können -2- Parkerlaubnisse für verschiedene Fahrzeuge erteilt werden, die wechselweise jedoch nicht gleichzeitig genutzt werden können.

(1) Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Antragsteller muss in einer der nachfolgend aufgeführten Straßen seinen Hauptwohnsitz haben:

Kaiser-Wilhelm-Platz

Römerstraße

Marktplatz

Bahnhofstraße Nr. 1 bis Nr. 35

Schulstraße Nr. 2 bis Nr. 16

Heppenheimer Straße Nr. 1 bis Nr. 9

Nibelungenstraße 45 bis 48

- (2) Der Antragsteller darf im sog. „Bewohnergebiet“ weder über eine Garage, einen Stellplatz noch über die Möglichkeit auf seinem Grundstück einen Stellplatz zu errichten, sei es als Eigentümer oder Mieter, verfügen. Sollte eine Garage oder ein Stellplatz vom Antragsteller nicht in Anspruch genommen werden, entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis. Gleiches gilt bei Fehlnutzung der Stellplätze.
- (3) Das Kraftfahrzeug, für das ein Bewohnerparkausweis beantragt werden soll, muss auf den Antragsteller zugelassen sein oder von ihm ständig benutzt werden. Ladenbesitzer, Gaststättenpächter, Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises
- (4) Der Parkausweis wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Die Genehmigung erlischt, sobald eine der Vergabe des Parkausweises zugrundeliegende Voraussetzung nicht mehr vorliegt. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, den ausgestellten Bewohnerparkausweis umgehend zurückzugeben. Eine anteilige Kostenerstattung erfolgt nicht.

¹ § 1a neu eingefügt durch den I. Nachtrag vom 01.07.2017

- (5) Für die Antragstellung ist neben dem Antragsformular eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) vorzulegen. Anträge werden nur bearbeitet, wenn auf dem Formular die erforderliche Bestätigung des Hauseigentümers / Vermieters bezüglich der Stellplatzsituation vorliegt.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer während der gebührenpflichtigen Benutzungszeit den nach § 1 zur Verfügung gestellten Parkraum mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.

§ 3 Benutzungsgebühren und Parkdauer²

- (1) Die Parkgebühren werden mit Aufstellung der Parkscheinautomaten wie folgt festgelegt:

0,00 € bis 60 Minuten Parkzeit (einmalig),
0,20 € für jeweils weitere 15 Minuten Parkzeit

- (2) Der Magistrat der Stadt Lorsch kann für Teilnehmer von Veranstaltungen Tagesparkberechtigungen für öffentliche Parkplätze und Stellflächen erteilen. Hierfür kann ein für die zu erwartende Nutzungsdauer berechnetes Entgelt erhoben werden.

- (3) Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nach § 1a werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Ausstellung für 1 Jahr: 48,00 €
(ggf. anteilig je angefangenen Monat)

Neuausstellung bei Verlust: 5,00 €

Kennzeichenänderung: kostenlos

§ 4 Gebührenpflichtige Benutzungszeit

- (1) Die Benutzung der Parkflächen nach § 1 ist wie folgt gebührenpflichtig:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 19.00 Uhr

² § Abs. 3 neu eingefügt durch den I. Nachtrag vom 01.07.2017

samstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Während dieser gebührenpflichtigen Zeiten ist die Höchstparkzeit auf 2 Stunden festgelegt.

(2) Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 22.12.2015

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Schönung
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 05.09.2013
ausgefertigt am 27.09.2013
veröffentlicht am 30.09.2013
in Kraft getreten am 01.10.2013

I. Nachtrag:

beschlossen am 19.12.2013
ausgefertigt am 03.01.2014
veröffentlicht am 06.01.2014
in Kraft getreten am 07.01.2014